

nialsystem im nördlichen Schwaben in den 1450er-Jahren schließlich zu kollabieren. Ulrich musste fatale Niederlagen hinnehmen, doch mit politischem Geschick gelang es ihm, diese Krise zu überwinden, ein Netzwerk von bi- und multilateralen Bündnissen aufzubauen und auf diese Weise die Grundlagen zur Schaffung eines geschlossenen Herrschaftsbereichs zu legen. Gemeinsam mit seinem Neffen Eberhard aus der Uracher Linie bildete Ulrich gegen Ende seiner Regierungszeit ein erfolgreiches politisches Tandem und legte so den Grundstein für die zukünftige politische Bedeutung Württembergs im Reich.

Thomas Fritz zeichnet in seiner Dissertation ein differenziertes Bild Ulrichs des Vielgeliebten und rehabilitiert auf diese Weise das Geschichtsbild eines württembergischen Herrschers, der zwar auf die neuartigen Probleme und Anforderungen, die seine Zeit an ihn stellte, nicht immer trittsicher, aber doch stets aufgeschlossen und innovativ reagiert hat.

Kerstin Laschewski

JOHANNES REUCHLIN: Sämtliche Werke. Band IV. Schriften zum Bücherstreit, 1. Teil: Reuchlins Schriften. Herausgegeben von Widu-Wolfgang Ehlers, Lothar Mundt, Hans-Gert Roloff und Peter Schäfer. frommann-holzboog Verlag Stuttgart 1999. 481 Seiten. Leinen DM 510,-. ISBN 3-7728-1777-7

Die Herausgabe *Sämtlicher Werke* des gelehrten Humanisten, einflussreichen Juristen, wortgewandten Politikers und angesehenen Hochschullehrers Johannes Reuchlin (1455–1522) ist kein leichtes Unternehmen. Das liegt weniger an der Zahl der Druckschriften Reuchlins – diese ist durchaus überschaubar –, als vielmehr an den Editionsgrundsätzen, die – man kann es nur begrüßen – kompromisslos anspruchsvoll sind. So beabsichtigen die Herausgeber, nicht nur philologisch zuverlässige Editionen, die allen modernen Anforderungen gerecht werden, vorzulegen, sondern diese auch ausführlich zu kommentieren und die griechischen, hebräischen und lateinischen Textteile ins Deutsche zu übersetzen. Keine einfachen Nachdrucke, Faksimiles sollen es werden, sondern neue Drucke, die sich zwar an die Originale halten, dennoch hier und da kleine verbessernde Veränderungen vornehmen, im Sinne des Autors, wie man glauben darf, und für den Leser. So werden etwa die den Originaldrucken beigegebenen Erratalisten (Druckfehlerlisten) in den Text eingearbeitet, oder es wird, ganz vorsichtig, die Interpunktion modernisiert. Beispielsweise werden an Stellen, wo der Punkt keine satzschließende Funktion hat, Kommas gesetzt, doch bleiben Zeichen, die nach heutigen Regeln gestrichen werden müssten, erhalten, wenn ihre Streichung die Eindeutigkeit des Textsinnes an dieser Stelle verwischen würde.

Von den vorgesehenen 18 Bänden sind bislang zwei erschienen: 1996 der Band I,1 (De verbo mirifico. Das wundertätige Wort) und jetzt der vorliegende Band IV, 1. Dieser stattliche Band vereint erstmals die Veröffentlichungen Reuchlins zur Auseinandersetzung mit den jüdischen Schriften, in denen er Stellung bezog gegen die Vernich-

tung jüdischer Schriften oder in denen er sich gegen die ihm in diesem Zusammenhang gemachten Vorwürfe und Unterstellungen verteidigte. Im Band IV, 2 sollen die zur Kontroverse gehörenden Schriften von Reuchlins Gegner Johannes Pfefferkorn ediert werden. Band IV, 3 wird dann einen Kommentar und Dokumente zum historischen Umfeld der Texte Reuchlins und Pfefferkorns enthalten, Band IV, 4 schließlich eine Chronologie zum Bücherstreit 1509–1522.

Der nun also erschienene erste Band dieser IVer-Reihe beginnt mit den 1505 in Pforzheim gedruckten *Tütsch missiue, warumb die Juden so lang im ellend sind* (Seite 5–12). Ihm folgt das Reuchlinsche Kernstück zur Bücherfrage, der 1511 bei Anshelm in Tübingen gedruckte «Augenspiegel» gegen und wider ains getaufften iuden genant Pfefferkorn vormals getruckt vßgangen vnwarhaftigs schmachbüchlin (Seite 13–168). Im Mittelpunkt dieser Schrift steht der «Ratschlag», das Gutachten, das Reuchlin als Jurist, wie er betonte und nicht als Theologe, im Auftrag Kaiser Maximilians erstellte, ob man den iuden alle buecher nemmen abthuen vnnd verbrennen soll. In ihm unterstreicht er zunächst den Grundsatz, dass auch für Juden als Untertanen des Heiligen Römischen Reichs kaiserliches Recht gilt – und so beispielsweise niemand, auch kein Jude, das Seine verlieren oder bekehrt werden dürfe durch Gewalt. Sodann führt er in deutscher und lateinischer Sprache über 50 Argumente dafür an, dass man der iuden bücher nit sol verbrennen. Dem Augenspiegel folgt Reuchlins *Ain clare verstantnus in tütsch* (S. 171–196), eine zusammenfassende Übersetzung der lateinischen Argumente aus dem Augenspiegel, 1512 ebenfalls bei Anshelm in Tübingen erstmals gedruckt.

Den Abschluss der Edition bildet Reuchlins wortgewaltige, 1513 erschienene «Defensio» (S. 197–443), seine Verteidigungsschrift gegen die Kölner Verleumder, jene niederträchtigen Windbeutel, die – wie er schreibt – beschlossen haben, aus meinem Ratschlag kleine Stückchen herauszuklauben, von denen sie erkannt haben, daß sie besonders geeignet sind, gegen mich Haß zu erregen. Reuchlin setzt sich in diesem Werk nicht nur gegen die ihm gemachten Vorwürfe zur Wehr, sondern fügt seinen Argumenten gegen die Vernichtung der jüdischen Bücher auch neue hinzu, wie etwa die Feststellung: Entsprechend lesen wir Bücher auch von heidnischen Dichtern, Rednern, Philosophen und Historikern wegen der Schönheit ihrer Sprache und verbrennen sie nicht.

Wilfried Setzler

ALEXANDER BRUNOTTE und RAIMUND J. WEBER (Bearb.): Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. I-M. Inventar des Bestands C 3. (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Band 46/4). Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 2000. 840 Seiten. Pappband DM 97,80. ISBN 3-17-016384-1

Das Reichskammergericht war eines der wenigen zentralen Organe des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Auf dem Wormser Reichstag von 1495 neu konstituiert, auf